

Verwaltungsgemeinschaft Happurg

Mitgliedsgemeinden Happurg und Alfeld

BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Gemeinde Happurg

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Happurg hat am 26.06.2024 eine Änderung des

Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans

im Bereich der Gemeinde Happurg in der Fassung vom 26.06.2024 verbindlich festgestellt. Das Plangebiet liegt im Gemeindeteil Happurg am südlichen Ortsrand an der Straße zum Kraftwerk. Es umfasst Teilflächen der Flurnummern 225, 225/1 und 70/15, Gemarkung Happurg und hat eine Fläche von ca. 0,4 ha.

Der Geltungsbereich kann dem nachfolgenden Luftbild entnommen werden:



Dieser Plan wurde dem Landratsamt Nürnberger Land zur Genehmigung vorgelegt. Er wurde mit Bescheid vom 21.11.2024 genehmigt.

Dienstgebäude:
Rathaus Happurg
Hersbrucker Straße 6
91230 Happurg

Geschäftszeiten:
Montag - Freitag 8 - 12 Uhr
Donnerstag 14 - 18 Uhr
oder nach Vereinbarung

☎ 09151/8383-0
☎ 09151/838383
e-Mail:
info@Happurg.de

Nebenstelle:
Am Künberg 1
91236 Alfeld

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den
Amtstafeln
Angeschlagen am: 18.12.2024
Abgenommen am: 20.01.2025

II.

Der Plan i. d. F. vom 26.06.2024 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Happurg, Hersbrucker Str. 6, 91230 Happurg, Zimmer 5, 1. Stock auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Ebenfalls ist er auf der Homepage der Gemeinde Happurg unter <https://www.happurg.de/rathaus-und-politik/bauleitplanung/> sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportall.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> veröffentlicht.

Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan werden mit dieser Bekanntmachung verbindlich.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen

Gemeinde Happurg



B. Bogner

Happurg, 18.12.2024

Bogner
1. Bürgermeister